OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753039/2/KLi/NF

Datum:
Linz, 28. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des J J, geb. x, staatenlos, vertreten durch Dr. R S, LL.M., Rechtsanwalt, X, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 6. Juli 2023, GZ: IKD-2023-200719/6-lb, wegen Abweisung eines Ansuchens auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Juli 2023, GZ: IKD-2023-200719/6-lb, wurde das Ansuchen des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vom 6. Dezember 2022 abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 6. Dezember 2022 ein Ansuchen auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gestellt. Der Bf sei syrischer Staatsangehöriger und habe den Status des Asylberechtigten seit 19. Juli 2005 inne. Er sei verheiratet und verdiene seinen Lebensunterhalt durch die Selbständigkeit als Inhaber einer Pizzeria. Seine Gattin sei österreichische Staatsbürgerin und bei ihm angestellt. Er lebe mit dem Bf und den drei gemeinsamen minderjährigen Kindern, welche auch österreichische Staatsbürger seien, in einem Eigenheim.

Im Zuge der verwaltungsstrafrechtlichen Ermittlungen sei hervorgekommen, dass der Bf hohe Verwaltungsvorstrafen auf Grund zahlreicher Verstöße, unter anderem gegen das Kraftfahrgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sowie das Ausländerbeschäftigungsgesetz in den Jahren 2021 und 2022 ausgefasst habe. Der Sachverhalt ergebe sich widerspruchsfrei aus dem Akt und den vorliegenden Unterlagen. Des Weiteren würden unstrittig die verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen vorliegen, welche durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck geahndet worden seien.

Nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 10, 10a, 11a StbG führte die belangte Behörde aus, dass auf Grund der Vorlage der Haushaltseinkommensnachweise der Lebensunterhalt nach § 10 Abs. 5 StbG der letzten 36 Monate nachgewiesen werden habe können. Auf Grund der Vorlage der erfolgreich absolvierten Deutschkenntnisse, gemäß dem B2-Niveau des gemeinsamen europäischen Referenznamens für Sprachen (GERS), habe der Bf die Verleihungsvoraussetzung nach § 11a Abs. 6 Z 1 StbG erfüllt. Der Bf sei syrischer Staatsbürger und seit dem 4. November 2002 rechtmäßig und dauerhaft im Bundesgebiet aufhältig. Des Weiteren sei er seit 1. Dezember 2010 mit einer österreichischen Staatsbürgerin seit zumindest fünf Jahren verheiratet. Daher erfülle er auch die Voraussetzungen des § 11a Abs. 1 StbG.

Gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 zweiter Satzteil StbG dürfe die Staatsbürgerschaft einem Fremden nicht verliehen werden, wenn er wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden sei.

Wie bereits oben erwähnt, habe der Bf zumindest am 9. März 2022 eine verwaltungsstrafrechtliche Übertretung nach dem AuslBG in der Höhe von 1.000 Euro zu GZ: BHVB/921170007067/21, sowie am 6. Dezember 2021 zu GZ: BHVB/921170007064/21 eine solche nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in Höhe von 365 Euro, als auch am 3. November 2020 zu GZ: BHVB/920170111474/20 eine solche nach dem Kraftfahrgesetz iVm dem Führerscheingesetz in Höhe von 340 Euro begangen. Angemerkt werde, dass lediglich die schwereren verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen angeführt worden seien und die Menge an weiteren Übertretungen nach der StVO und dem KFG nicht angeführt worden seien, da diese die Häufigkeit der Schwere ohnehin untermauern würden.

Die materielle Persönlichkeitsprüfung des Bf habe gerade bei Übertretungen von Vorschriften, die der Sicherheit des Straßenverkehrs und auch des Ausländerbeschäftigungsgesetzes dienen würden, neben der Schwere auch die Häufigkeit solcher Verstöße ergeben, dass nach dem bisherigen Verhalten des Bf für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dieses bedenklich erscheine.

Im Fall des Bf würde auf Grund der unstrittigen Schwere der verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen von der vorherigen Verständigung der Beweisaufnahme nach § 45 AVG abgesehen, da seine Stellungnahme an der Tatsache, dass er die Übertretungen begangen habe, nichts zu ändern vermöge. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits zur Verletzung des Parteiengehörs normiert habe, sei dieses erst dann auf einen Verfahrensmangel zurückzuführen, wenn das Vorbringen bei der Vermeidung dieses Verfahrensmangels zu einem anderen Bescheid hätte kommen können.

Der Bf habe am 9. März 2022 eine verwaltungsstrafrechtliche Strafe durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG ausgefasst. Nach der Rechtsprechung des VwGH sei eine solche Verwaltungsübertretung eine schwerwiegende Übertretung, die das Verleihungshindernis nach § 10 Abs. 2 Z 2 zweiter Satzteil StbG bewirke. Bei Vorliegen einer schwerwiegenden Übertretung des AuslBG müsse weder ein „besonderer Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung“ vorliegen, noch müssten „die näheren Umstände der Verwaltungsübertretung“ geprüft werden.

Weiters normiere der VwGH, dass es sich bei § 10 StbG um Verleihungsvoraussetzungen handle. Ob sie gegeben seien, sei von der Staatsbürgerschaftsbehörde zu prüfen. Liege die eine oder die andere Verleihungsvoraussetzung nicht vor, so komme eine Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht in Betracht. Gegebenenfalls würden sich daher Erwägungen zur Ermessensübung nach § 11 StbG erübrigen.

Da der Bf, wie erwähnt, zumindest diese eine unstrittige und schwerwiegende Übertretung begangen habe und auch rechtskräftig belangt worden sei, sei sein Ansuchen abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 2. August 2023, mit der der Bescheid seinem gesamten Umfang nach angefochten wird. Als Beschwerdegründe werden einerseits die Verletzung des rechtlichen Gehörs und andererseits unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung sowie unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Dem Bf werde vorgehalten, dass im Zuge der verwaltungsstrafrechtlichen Ermittlungen hervorgekommen sei, dass er hohe Verwaltungsstrafen auf Grund zahlreicher Verstöße unter anderem gegen das KFG, das ASVG sowie das AuslBG in den Jahren 2021 und 2022 ausgefasst habe.

Sodann werde ausschließlich der Verstoß nach dem AuslBG näher konkretisiert, indem ausgeführt werde, der Bf habe am 9. März 2022 eine verwaltungsstrafrechtliche Strafe durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG ausgefasst. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei eine solche Verwaltungsübertretung eine schwerwiegende Übertretung des AuslBG, die das Verleihungshindernis nach § 10 Abs. 2 Z 2 zweiter Satzteil StbG bewirken würde. Bei Vorliegen einer schwerwiegenden Übertretung des AuslBG müsse weder ein besonderer Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung, noch müssten die näheren Umstände der Verwaltungsübertretung geprüft werden. Sodann sei auf Grund der von der Behörde angenommenen unstrittigen Schwere der verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen von der bisherigen Verständigung der Beweisaufnahme abgesehen worden, da nach Ansicht der belangten Behörde die Stellungnahme des Bf an der Tatsache, dass er die Übertretungen begangen habe, nichts ändern würde.

Im angeführten Verwaltungsstrafverfahren der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu GZ: BHVB/921170007067/21 sei über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro verhängt worden. Gegen dieses Straferkenntnis habe der Bf fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Mit Erkenntnis vom 20. Jänner 2022, GZ: LVwG-303060/11, sei die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro herabgesetzt worden und sei auch der Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren auf 100 Euro ermäßigt worden. Zur Begründung habe das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausgeführt, dass sich der Bf nicht beim AMS erkundigt habe, welche Bedingungen für eine Arbeitsaufnahme des Arbeitnehmers erforderlich seien. Er habe auch kein Kontrollsystem eingerichtet, um zu gewährleisten, dass Ausländer in seinem Betrieb nicht ohne entsprechende Bewilligung beschäftigt werden würden. Der Bf habe seinen Steuerberater beauftragt, den Arbeitnehmer zur Sozialversicherung anzumelden. Als straf-

mildernd sei die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit sowie das geringe Verschulden des Bf gewertet worden.

Gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 StbG dürfe einem Fremden die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er wegen einer schwerwiegenden Übertretung des AuslBG rechtskräftig bestraft worden sei. Wie dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu entnehmen sei, liege keinesfalls eine schwerwiegende Übertretung vor, sondern sei das Verschulden des Bf als gering gewertet worden.

Hinsichtlich der Übertretungen nach dem ASVG und nach dem KFG seien seitens der Behörde keine Ausführungen betreffend eine allfällige Schwere der Verwaltungsübertretungen gemacht worden.

Richtigerweise hätte die belangte Behörde das Ansuchen des Bf auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vom 6. Dezember 2022 bewilligen müssen und würden daher die Anträge gestellt, (1.) der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Ansuchen auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vom 6. Dezember 2022 stattgegeben werde; (2.) in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde zurückzuverweisen; (3.) in jedem Fall eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. August 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt sowie in die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf, insbesondere in den Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu GZ: LVwG-303060-2021.

Gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 4 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung auf Grund der Tatsache, dass der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt auf Grund der Aktenlage für das erkennende Gericht hinreichend geklärt ist und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, unterbleiben. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren und staatenlos. Er lebt in x.

Der Bf hat seit dem 19. Juli 2005 den Status des Asylberechtigten inne. Er ist verheiratet, seine Ehefrau und die drei gemeinsamen minderjährigen Kinder sind österreichische Staatsbürger.

Der Bf verdient seinen Lebensunterhalt als selbständiger Inhaber einer Pizzeria. Seine Familie lebt in einem Eigenheim. Der Bf verfügt über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2.

II.2. Hinsichtlich des Bf liegen verschiedene verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO, des KFG, des ASVG und insbesondere des AuslBG vor.

Hervorzuheben ist, dass über den Bf mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. Juli 2021, GZ: BHVB/921170007067/21, gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG iVm § 3 Abs. 1 AuslBG eine Geldstrafe von 2.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 18 Stunden verhängt wurde; ferner wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 200 Euro vorgeschrieben. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. Jänner 2022, GZ: LVwG-303060/11/BMa/FE, wurde die Geldstrafe auf 1.000 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 33 Stunden herabgesetzt und der Verfahrenskostenbeitrag mit 100 Euro neu bemessen.

Darüber hinaus liegen hinsichtlich des Bf weitere Übertretungen des ASVG sowie des KFG bzw. des FSG und der StVO vor.

Wegen einer Übertretung des § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 ASVG wurde von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu GZ: BHVB/921170007064/21 eine Geldstrafe von 730 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 16 Stunden verhängt; ferner wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 73 Euro vorgeschrieben. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. Oktober 2021, GZ: LVwG-303009/15/BMa/NF, wurde die Geldstrafe auf 365 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 56 Stunden herabgesetzt und der Verfahrenskostenbeitrag mit 36,50 Euro neu bemessen.

Im Hinblick auf eine Übertretung von § 37a iVm § 14 Abs. 8 FSG wurde von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu GZ: BHVB/920170111474/20 eine Geldstrafe von 340 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden verhängt.

Hinsichtlich einer Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO wurde von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu GZ: BHVB/919170048254/19 eine Geldstrafe von 160 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 14 Stunden verhängt.

Hinsichtlich Übertretungen von § 52 lit. a Z 11a StVO wurden von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu GZ: BHVB/921170087544/21 eine Geldstrafe von 90 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 17 Stunden sowie zu GZ: BHVB/921170087387/21 eine Geldstrafe von 80 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden verhängt. Wegen Übertretung von § 106 Abs. 5 Z 2 KFG wurde von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu GZ: BHVB/921170065886/21 eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden verhängt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse des Bf und die Feststellungen dazu ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig. Diese wurden auch von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid entsprechend zu Grunde gelegt.

III.2. Auch die genannten Verwaltungsübertretungen des Bf wegen Übertretungen der StVO, des KFG, des FSG, des ASVG und des AuslBG sind aktenkundig und unstrittig. Insbesondere die verfahrensrelevante Entscheidung wegen einer Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist aktenkundig. Auch der Inhalt des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck und des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sind unstrittig.

Die Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen wird in § 10 Abs. 2 Z 2 StbG als Verleihungshindernis genannt. Die rechtliche Würdigung der Tatbegehungen des Bf ist insofern eine Rechtsfrage.

III.3. Gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Der Entfall der Verpflichtung zur Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung steht im vorliegenden Fall auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Demnach kommt es zum Entfall der Verhandlungspflicht, wenn Verfahrensgegenstand nur die Lösung einer Rechtsfrage ist (vgl. VwGH 29.06.2017, Ra 2017/04/0036, mwN, weiters die Rechtsprechung des EGMR in den Urteilen vom 18.07.2013, Nr. 56422/09, Schädler-Eberle gegen Liechtenstein, und vom 08.11.2016, Nr. 64160/11, Pönkä) [vgl. insbesondere VwGH zum StbG, 19.09.2017, Ra 2017/01/0276].

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG) BGBl. Nr. 311/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 221/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;

2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;

3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;

4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;

5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;

7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und

8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

(1a) Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie in Strafregisterauskünfte an die Behörde nicht aufgenommen werden darf. Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt vor, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt.

(1b) Nicht zu vertreten hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.

(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt;

2. er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des

Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist; § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt;

3. gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;

4. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

5. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

6. gegen ihn das mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG einhergehende Einreiseverbot weiterhin aufrecht ist oder gegen ihn in den letzten 18 Monaten eine Ausweisung gemäß § 66 FPG rechtskräftig erlassen wurde oder

7. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

(3) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er

1. die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder

2. auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

(4) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1, dem Verleihungshindernis nach Abs. 2 Z 2 sowie in den Fällen der Z 2 auch des Abs. 3 ist abzusehen.

1. bei einem Fremden mit Aufenthalt im Bundesgebiet, der durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen und diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 32 bis 34) verloren hat;

2. bei einem Fremden, der vor dem 9. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatte oder staatenlos war, seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte und sich damals deshalb in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgung durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Deutschen Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Einsatzes für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche mit Grund zu befürchten hatte.

(5) Der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre

entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. Wird in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt Kinderbetreuungsgeld gemäß den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, bezogen, so gilt in dem Zeitraum in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, der Lebensunterhalt jedenfalls als hinreichend gesichert.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 7 sowie des Abs. 3 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt.

(7) Die Bundesregierung kann über Vorschlag des Bundesministers für Inneres eine Verordnung erlassen, mit der nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung der Bundesregierung in Verfahren gemäß Abs. 6 festgelegt werden.

§ 10a. (1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis

1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, und
2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.

(2) Ausgenommen von den Nachweisen nach Abs. 1 sind:

1. Fälle der §§ 10 Abs. 4 und 6, 11a Abs. 2, 13, 57, 58c sowie 59;
2. Fremde, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündige Minderjährige sind;
3. Fremden, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, insbesondere auch auf Grund von Sprach- oder Hörbehinderungen, die Erbringung der Nachweise nicht möglich ist und dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.
4. andere, nicht nur allein auf Grund ihres Alters selbst nicht handlungsfähige Fremde.

(3) Die Nachweise nach Abs. 1 gelten als erbracht, wenn der Fremde zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig ist und

1. im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat oder
2. im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes) besucht und

a) der Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ in dem der Antragstellung vorangegangenen Schuljahr positiv beurteilt wurde oder die Schulnachricht am Ende des ersten Semesters des laufenden Schuljahres im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ eine positive Leistung ausweist oder

b) der Antragsteller bis zum Entscheidungszeitpunkt die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist.

(4) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 1 gilt als erbracht, wenn

1. die deutsche Sprache die Muttersprache des Fremden ist oder
2. der Fremde das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nach § 10 Abs. 2 IntG erfüllt hat, auch wenn er nach dem Integrationsgesetz dazu nicht verpflichtet ist, und einen entsprechenden Nachweis vorlegt.

(4a) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 2 gilt als erbracht, wenn der Fremde einen Schulabschluss im Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ zumindest auf dem Niveau des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in der 4. Klasse gemäß Anlage 1 zu BGBl. II Nr. 134/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 290/2008, nachweist.

(5) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 2 ist, soweit dieser nicht nach Abs. 3 oder 4a als erbracht gilt, durch eine von der zuständigen Landesregierung durchzuführende Prüfung zu erbringen. Das Nähere über die Durchführung der Prüfung ist nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen:

1. Die Prüfung ist schriftlich abzuhalten, wobei vom Prüfungsteilnehmer unter mehreren vorgegebenen Antworten die richtige oder die richtigen erkannt werden müssen;
2. Der Prüfungserfolg ist mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu beurteilen;
3. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig.

(6) Das Nähere über die Inhalte der Prüfung im Bezug auf die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie die Geschichte Österreichs (Prüfungsstoffabgrenzung I) ist nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen:

1. Die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich umfassen in Grundzügen den Aufbau und die Organisation der Republik Österreich und ihrer maßgeblichen Institutionen, der Grund- und Freiheitsrechte einschließlich der Rechtsschutzmöglichkeiten und des Wahlrechts auf dem Niveau des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in der 4. Klasse gemäß Anlage 1 zu BGBl. II Nr. 134/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 290/2008;
2. die Grundkenntnisse über die Geschichte Österreichs haben sich am Lehrstoff des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in der 4. Klasse gemäß Anlage 1 zu BGBl. II Nr. 134/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 290/2008, zu orientieren.

(7) Das Nähere über die Inhalte der Prüfung im Bezug auf die Grundkenntnisse der Geschichte des jeweiligen Bundeslandes (Prüfungsstoffabgrenzung II) ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. In dieser Verordnung kann die Landesregierung die Bezirksverwaltungsbehörden mit der Durchführung der Prüfungen im Namen der Landesregierung ermächtigen.

§ 11a. (1) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. sein Ehegatte Staatsbürger ist und bei fünfjähriger aufrechter Ehe im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebt;
2. die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht aufgehoben ist und
3. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach §§ 32 oder 33 Fremder ist.

(2) Abs. 1 gilt auch für Fremde ohne Aufenthalt im Bundesgebiet, wenn

1. sein Ehegatte Staatsbürger ist, der in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft steht und dessen Dienstort im Ausland liegt,
2. sein Ehegatte Staatsbürger ist, der in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts steht und dessen Dienstort im Ausland liegt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik liegt, oder
3. der Ehegatte die Staatsbürgerschaft durch Verleihung gemäß § 10 Abs. 4 Z 2 oder durch Erklärung gemäß § 58c erworben hat und der Fremde seinen Hauptwohnsitz vor dem 9. Mai 1945 im Bundesgebiet hatte und sich damals gemeinsam mit seinem späteren Ehegatten ins Ausland begeben hat. § 10 Abs. 3 gilt diesfalls nicht.

(3) Einem Fremden darf die Staatsbürgerschaft gemäß Abs. 1 oder 2 nicht verliehen werden, wenn er

1. mit dem Ehegatten das zweite Mal verheiratet ist und
2. diesem Ehegatten die Staatsbürgerschaft nach Scheidung der ersten gemeinsamen Ehe auf Grund der Heirat mit einem Staatsbürger verliehen wurde.

(4) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

(Anm.: Z 1 aufgehoben durch Art. 7 Z 2, BGBl. I Nr. 56/2018)

2. er im Besitz der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, ist;
3. er im Bundesgebiet geboren wurde oder
4. die Verleihung auf Grund der vom Fremden bereits erbrachten und zu erwartenden außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet im Interesse der Republik liegt.

(5) Eine Person, die an Bord eines die Seeflagge der Republik Österreich führenden Schiffes oder eines Luftfahrzeuges mit österreichischer Staatszugehörigkeit geboren wurde, gilt bei der Anwendung des Abs. 4 Z 3 als im Bundesgebiet geboren.

(6) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. er, abweichend von § 10a Abs. 1 Z 1, einen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) erbringt, oder
2. er einen Nachweis gemäß § 10a Abs. 1 Z 1 erbringt und seine nachhaltige persönliche Integration nachweist, insbesondere durch

a) ein mindestens dreijähriges freiwilliges, ehrenamtliches Engagement in einer gemeinnützigen Organisation, die den Vorgaben des § 35 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 195/1961, entspricht, oder

b) eine mindestens dreijährige Ausübung eines Berufes im Bildungs-, Sozial- oder Gesundheitsbereich, sofern das daraus erzielte Einkommen durchgängig die monatliche Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG erreicht hat, oder

c) die Bekleidung einer Funktion in einem Interessenverband oder einer Interessenvertretung für mindestens drei Jahre hindurch.

Die Tätigkeit des Fremden, mit der die nachhaltige persönliche Integration nachgewiesen werden soll, muss dem Allgemeinwohl in besonderer Weise dienen und einen integrationsrelevanten Mehrwert für seine Integration in Österreich darstellen. Dies ist vom Fremden und der jeweiligen Institution jeweils im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme ausführlich zu begründen.

(7) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens zehn Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn ihm der Status als Asylberechtigter zukommt, sofern das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auf Anfrage mitteilt, dass weder ein Verfahren nach § 7 AsylG 2005 eingeleitet wurde noch die Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens vorliegen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die persönlichen und familiären Verhältnisse des Bf im Hinblick auf die Verleihungsvoraussetzungen sind unstrittig. Diese wurden von der belangten Behörde positiv beurteilt auch vom Bf nicht weiter in Beschwerde gezogen.

V.2. Strittige Rechtsfrage ist die Würdigung der Verwaltungsvorstrafen des Bf als Verleihungshindernis gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 StbG. Die Staatsbürgerschaft darf demnach einem Fremden nicht verliehen werden, wenn er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist. § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt.

V.3. Gegen den Bf liegen insbesondere die oben festgestellten Verwaltungsübertretungen der StVO, des KFG, des FSG und des AuslBG vor. Hinsichtlich der Übertretung des AuslBG war auch ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. Oktober 2021, GZ: LVwG-303009/15/BMa/NF, wurde eine Bestrafung wegen einer Übertretung des ASVG ausgesprochen und eine Geldstrafe von 365 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 56 Stunden verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 36,50 Euro festgesetzt. Darüber hinaus wurde bereits mit dem oben zitierten Erkenntnis vom 20. Jänner 2022, LVwG-303060/11/BMa/FE eine Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig festgestellt und eine Geldstrafe von 1.000 Euro bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 100 Euro festgesetzt.

Insgesamt hat der Bf also bereits mehrere Übertretungen der in § 10 Abs. 2 Z 2 StbG genannten Gesetze, die ein Verleihungshindernis bilden, begangen. Der Bf hat insofern gegen verschiedene, von der österreichischen Rechtsordnung geschützte Rechtsgüter bzw. Normen, die diese schützen, verstoßen.

Abgesehen davon, dass es sich bei einem Verstoß gegen das Ausländer-beschäftigungsgesetz um einen solchen handelt, der auch auf die Staats-bürgerschaft von betroffenen Personen abstellt und der Bf sohin die Staats-angehörigkeit, die für die entsprechende Norm relevant ist, nicht berücksichtigt hat, kommt diesem Verstoß eine besonders schwerwiegende Auswirkung zu.

Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung bzw. gegen das Führerscheingesetz wiegen ebenso schwer, zumal diese insbesondre auch fremdes Leben bzw. fremde Gesundheit schützen. Die Übertretung des § 37 a FSG zeigt, dass der Bf in alkoholisiertem Zustand ein Fahrzeug gelenkt hat, was zu den gefährlichsten Delikten im Straßenverkehr zählt.

Die Mindeststrafe wurde vom Gesetzgeber im FSG mit 300 Euro vorgesehen. Im AuslBG wurde die Mindeststrafe sogar mit 1.000 Euro vorgesehen. Dies zeigt schon, dass der Gesetzgeber diesen Rechtsgütern einen hohen Schutzwert beimisst.

V.4. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass eine Verwaltungsübertretung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a (iVm § 3 Abs. 1) AuslBG eine schwerwiegende Übertretung des AuslBG ist, die das Verleihungshindernis nach § 10 Abs. 2 Z 2 zweiter Satzteil StbG 1985 bewirkt (vgl. etwa VwGH 23.09.2009, 2006/01/0741; bzw. VwGH 19.09.2007, Ra 2017/01/0276, Rn. 11; 19.09.2017, Ra 2017/01/0277, Rn. 8 mwN). Bei Vorliegen einer schwerwiegenden Übertretung des AuslBG muss weder ein „besonderer Unrechtsgehalt der Verwaltungsüber-tretung“ noch müssen „die näheren Umstände der Verwaltungsübertretung“ bzw. die „besonderen Umstände des Einzelfalles“ geprüft werden (wiederum VwGH, Ra 2017/01/0276, Rn. 11, sowie Ra 2017/01/0277, Rn. 9, mwN). Daran, dass der Verleihungswerber wegen einer schwerwiegenden Übertretung des AuslBG rechtskräftig bestraft wurde, ändert auch die konkrete Strafbemessung bzw. die

Höhe der verhängten Strafe nichts (vgl. VwGH 26.01.2012, 2011/01/0153). Insofern kommt auch der Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts nach § 20 VStG bei der Bemessung der über den Verleihungswerber verhängten Strafe für die Annahme des Verleihungshindernisses nach § 10 Abs. 2 Z 2 zweiter Satz StbG 1985 keine Bedeutung zu (VwGH 15.09.2021, Ra 2021/01/0260; vgl. außerdem 19.09.2017, Ra 2017/01/0276).

V.5. Demnach sind auch die Ausführungen des Bf in seiner Beschwerde, wie es zu der Bestrafung nach dem AuslBG gekommen ist und welche konkreten Gründe der Strafzumessung das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Einzelfall herangezogen hat, ohne Relevanz. Die diesbezüglichen Einwendungen des Bf, sein Verschulden sei tatsächlich nur gering gewesen und es liege kein schwerer Unrechtsgehalt vor, gehen somit ins Leere und vermögen ihm nicht zum Durchbruch zu verhelfen.

Unstrittiger Weise ist die Begehung eines Verkehrsdeliktes in alkoholisiertem Zustand (§ 37a FSG) ohnehin von einem schweren Unrechtsgehalt geprägt. Derartige Delikte zählen zu den schwersten Übertretungen im Straßenverkehr.

Auf Grund der zahlreichen, verschieden gelagerten und ausgeprägten Verwaltungsübertretungen des Bf gegen mehrere geschützte Rechtsgüter liegt daher die Voraussetzung des Verleihungshindernisses nach § 10 Abs. 2 Z 2 StbG vor.

V.6. Entgegen der Auffassung des Bf wurden darüber hinaus jedenfalls die Delikte des AuslBG und des FSG in der rechtlichen Beurteilung der belangten Behörde angeführt und gewertet. Damit ist aber bereits das Verleihungshindernis des § 10 Abs. 2 Z 2 StbG erfüllt, sodass auf weitere „weniger streng bestrafte“ Delikte nicht mehr weiter einzugehen war.

V.7. Vor diesem Hintergrund war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Verleihungshindernis nach § 10 Abs. 2 Z 2 StbG, insbesondere im Hinblick auf eine Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG (VwGH 26.01.2012, 2011/01/0153; 19.09.2017, Ra 2017/01/0276; 15.09.2021, Ra 2021/01/0260).

VI.3. Die konkreten Feststellungen der Begehung von Verwaltungsübertretungen, die ein Verleihungshindernis nach § 10 Abs. 2 Z 2 StbG bilden, sind stets abhängig vom jeweiligen Verleihungswerber. Diese sind einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Sie hängen stets von der Persönlichkeit des Verleihungswerbers ab. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer